

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
Tagesblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 235.

Freitag, 9. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch weitere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kaufpreise für die Nummer des Anzeigens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollspalte 12 Pfg.) Zeiträumlicher und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

In **Boigtberg** (Amtshauptmannschaft Oelsnitz) ist die **Wauk- und Klauenjuche** ausgedrohen.

Dresden, den 8. Oktober 1914.

Ministerium des Innern.

5716

1109 d II V.

Auf Befehl des stellvertretenden Königl. Generalkommandos wird hiermit folgendes angeordnet:

Werden aus dem Felde zurückkehrende Militärpersonen in Privatpflegeanstalten, im eigenen oder im Elternhaus aufgenommen, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer) hieron Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Namen und Truppenteil des Zurückgekehrten und die Angabe zu enthalten, ob und wo er sich bereits gemeldet hat.

Die Ortsbehörden haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen umgehend dem Sanitätsamt XII in Dresden zu übersenden.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf diejenigen Militärpersonen, die von einem Reserve- oder Vereinslazarett den Pflegestätten, eigenen oder Elternheimen zugeteilt worden sind und sich hierüber durch einen schriftlichen Befehl ausweisen.

Dresden, den 7. Oktober 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1247 V

5713

Bei Ausfüllung der jetzt an die Haus- und Grundstücksbesitzer gestellten Hauslisten für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer im Jahre 1915 sind die auf der Rückseite der Hauslisten abgedruckten Vorbemerkungen genau zu beachten. Die Ausfüllung der Hauslisten hat nach dem Stande vom 12. Oktober 1914 zu erfolgen. Ausgenommen sind alle männlichen und weiblichen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, eine eigene Wohnung besitzen oder als Schlafstelleninhaber im Grundstücke aufhältlich sind. Frauen sind nur aufzunehmen, wenn sie selbst einen eigenen Erwerb haben oder Vermögen besitzen; auch die bei den Eltern wohnhaften erwachsenen Kinder sind mit einzutragen, falls dieselben ein eigenes Einkommen haben.

Im Kriegsdienste befindliche Personen einschließlich der Unterkrieger und Schlafstelleninhaber sind in die Hausliste aufzunehmen, wenn sie die Wohnung beibehalten

haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „Im Kriegsdienste“ oder abgekürzt: „i. R.“ kenntlich zu machen.

Die Hausliste ist sofort nach der Ausfüllung vom 12. Oktober 1914 ab durch erwachsene Personen, welche über die Einträge und Verhältnisse im Grundstücke Auskunft geben können, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, wieder einzureichen.

Gröbba, am 9. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

In letzter Zeit ist öfters beobachtet worden, daß verschiedene Grundstücksbesitzer den Fußweg und das Schnittgerinne entlang ihres Grundstücks an Sonnabenden und an den Tagen vor einem Festtage nicht gekehrt und vollständig gereinigt haben.

Nach § 10 des Regulativs für die Gemeinde Gröbba, die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen und ihre Reinhaltung betreffend, ist jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Fußweg und das Schnittgerinne entlang seines Grundstücks an jedem Sonnabend und jedem Tage vor einem Festtage in den Nachmittagsstunden bis zum Eintritt der Dunkelheit gekehrt und vollständig gereinigt und der dabei gewonnene Unrat sofort entfernt wird. Hierbei sind zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigenden Flächen gehörig mit Wasser zu besprengen.

Wir verweisen hiermit auf diese Bestimmung und machen erneut bekannt, daß nach § 15 des obenangelegenen Regulativs Zuwiderhandlungen unabsichtlich mit Geldstrafe bis zu 30 M. belegt werden.

Gröbba, am 6. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 10. Oktober d. Js., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes das Fleisch zweier Küder, roh und gekocht, zum Preise von 50 bez. 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 9. Oktober 1914.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

## Vertilgung und Säufliches.

Riesa, den 9. Oktober 1914.

Da in zwei benachbarten amtshauptmannschaftlichen Bezirken in mehreren Orten die Wauk- und Klauenjuche herrscht, werden die Landwirte und Viehbesitzer erneut auf die ihnen drohende Gefahr hingewiesen und ihnen dringend ans Herz gelegt, den Verkehr nach versuchten Orten zu meiden und scharfe Aufsicht über ihren Viehbestand, hauptsächlich aber über das von auswärts eingeführte Vieh zu führen und etwaige Zusammenhänge über Seuchenausbrüche den Ortsbehörden sofort Kenntnis zu bringen.

Elektrisches Pflügen des Aders gewinnt in der Zeit des Pferdewandels doppelte Bedeutung für die Landwirtschaft. Der Elektrifizierungsverband Gröbba läßt am Montag und Dienstag in Gröbba in der Nähe seines Verwaltungsbüros einen elektrischen Pflug in voller Tätigkeit vorführen. Die Vorführungen beginnen um 7 Uhr vormittags und dauern den ganzen Tag. Für interessierte Landwirte bietet sich hier Gelegenheit, die Tätigkeit eines elektrischen Pfluges kennen zu lernen, und empfehlen wir, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Über die Tätigkeit der sächsischen Prinzen im Felde erzählt W. S. L. folgendes: Se. Kgl. Hoheit der Kronprinz befindet sich im Armeekommando der 3. Armee. Dort ist er Ordnungsoffizier und hat so die beste Gelegenheit, sich im Dienste der großen Sache zu betätigen, die kriegerischen Ereignisse unter sachverständiger Anleitung und die Leistungen unserer sächsischen Truppen in nächster Nähe zu beobachten. Die Uebertragung konnte für ihn in Anbetracht seiner Jugend noch nicht in Frage kommen. Se. Kgl. Hoheit Prinz Friedrich Christian wird ebenfalls als Ordnungsoffizier beschäftigt und zwar beim Generalkommando 12. (1. R. S.) Armeekorps, während seine Kgl. Hoheit Prinz Ernst Heinrich vor kurzem an die Front abgerufen und dem Generalkommando 19. (2. R. S.) Armeekorps zugeteilt ist. Die Prinzen, die in den ereignisvollen letzten Wochen an ihrer Dienststelle des Ostens im feindlichen Feuer gestanden haben, widmen sich mit Pflichttreue und Begeisterung den ihnen gestellten Aufgaben. Auch Se. Kgl. Hoheit Prinz Max betätigt sich im Felde. Er hat freiwillig die Stelle eines Feldgeistlichen bei der 28. Division übernommen und erfüllt seine Pflichten in aufopfernder Weise unter Außerachtlassung jeder Gefahr. Dafür sind ihm, wie schon bekannt, bereits das Eisernes Kreuz und das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern verliehen worden.

— R. J. Eine Zentralstelle zur Auffindung im Ausland vermilter Deutscher wurde in Kopenhagen, das mit allen Ländern in ungehörter

telegraphischer Verbindung steht, von angesehenen Dänen unter Kontrolle der dortigen Revisionsbank gegründet. Die Zentralstelle verfügt über ausgezeichnete Verbindungen in den betreffenden Ländern und hat sich verpflichtet, die bei ihr eingehenden Gelder in der Revisionsbank zu deponieren und genau abzurechnen. Um Mißbrauch von vornherein auszuschließen, hat sich die Zentralstelle bereit erklärt, außer einer einmaligen Gebühr von 5 Mark unter keinen Umständen mehr als die doppelte Gebühr der Telegrammkosten zu erheben. Deutsche, die über ihre Angehörigen etwas erfahren wollen, haben demnach die doppelte Vorzugsgebühr für das gewöhnliche Telegramm von Dänemark nach dem betreffenden Auslande und ebenso für die etwaige Rückantwort zusätzlich einer einmaligen Grundgebühr von 5 Mark zu erlegen. Die Gebühren sind telegraphisch an die Adresse der Revisionsbank in Kopenhagen „Konto Zentralstelle“ zu überweisen. Die Anfragen selbst sind zu richten an Oberrechtsanwalt Kielgast, Kopenhagen, den Vorsitzenden der Zentralstelle. Beträge, die die Gebühren übersteigen, werden unter Beibehaltung der Telegrammkosten und nach Abzug der Postkosten zurückerstattet. Die notwendige Uebersetzung der Telegramme ins Englische, Russische und Französische erfolgt kostenlos. Mit Aufträgen, die über rein persönliche Anfragen und Ermittlungen privater Natur hinausgehen, befaßt sich die Zentralstelle unter keinen Umständen. Es wird daher gebeten, namentlich auch geschäftliche Anfragen von vornherein zu vermeiden. Die deutschen Zeitungen werden ersucht, dieser Mitteilung im Interesse vieler Deutscher eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

— Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, die für die Versteigerung körperlicher Sachen, soweit sie im Wege der Zwangsversteigerung nach der Zivilprozessordnung stattfindet, allgemein ein Mindestgebot eingeführt. Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erfolgen, das wenigstens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes, wenn das Papier in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 einen Börsen- oder Marktwert hatte, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Börsen- und Marktpreise festgestellt werden. Bei Wertpapieren, welche die Darlehnskassen beliehen, darf das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, zu dem die betreffenden Papiere von den Darlehnskassen beliehen werden.

— Unter Hinweis auf die Bitte um Missionsgaben im Anzeigenteil dieser Nummer drucken wir auf Wunsch folgenden Hilferuf ab: Ein Hilferuf der Leipziger Mission an ihre Freunde. Ein beängstigender Druck liegt infolge der politischen Unruhe wie auf aller friedlichen Arbeit so auch auf unserer Missionsarbeit. Unsere Missionsfelder bleiben vorläufig wohl von den Schrecken des Kriegsausbruchs verschont.

Über wie sollen die Vorposten unserer Kirche in der Heidenwelt ihren Dienst tun, falls sie den Rückhalt am Missionsvolk der Heimat verlieren? Wenn die zwischen der heimischen Leitung und den Missionskräften zu Madras, Moschi und Kutcha vereinbarten regelmäßigen Zahlungen für längere Zeit unterbleiben müßten, würde die bittere Not in unsern Missionshäusern, bei den farbigen Pastoren, Lehrern und andern Gehilfen der Arbeit einziehen. Der lähmende Mangel würde sich auf unser junges Kirchen- und Schulwesen legen. Eine schwere Hemmung des ganzen Werkes wäre unvermeidlich. Das Missionskollegium hat daher beim Ausbruch des Krieges sofort die nötigen Schritte getan, um unsere Missionsfelder womöglich vor solcher Isolierung zu bewahren. Der direkte Verkehr mit Ostindien und Ostafrika hat zunächst gänzlich aufgehört. Wir haben aber Freunde in den neutral gebliebenen Ländern, die unsere amtlichen Schriftstücke hinübersenden. Wir hoffen die Antwort von den Missionsfeldern auf demselben Wege zu erhalten. An unsern Freunden in der Heimat ist es nun, auch unter den erschwerten Umständen der Kriegszeit uns die Erhaltung unseres Werkes zu ermöglichen. Es werden gegenwärtig ungeheure Anforderungen an die Opferwilligkeit jedes Einzelnen gestellt. Alles, was nicht dringend nötig ist, muß unterbleiben. Das gilt auch von allen unsern Unternehmungen daheim und draußen. Im heimischen Betrieb beobachten wir die größte Sparsamkeit. Die theologischen Berufsarbeiter und die beurlaubten Missionare verzichten während der Kriegszeit auf einen Teil ihres Gehaltes. Da ihre Werbearbeit für das Missionswerk vorläufig nur in geringem Umfang weitergeführt werden kann, suchen sie ihre Kräfte vorübergehend in den Dienst der heimischen Kirche und Schule zu stellen, um auf diese Weise die Missionskasse etwas zu entlasten. Aber das Werk des Herrn, das wir in der Heidenwelt treiben, gehört zu den unerlässlichen und unausschieblichen Arbeiten. Eine zeitweilige Unterbrechung würde die verhängnisvollsten Folgen haben. Darum richten wir die herzlichste und bringende Bitte an unsere Freunde, auch in der jetzigen schweren Zeit ihre Hände nicht von der Missionsarbeit abzuziehen. Wir hatten beim Beginn des Krieges einen Fehlbetrag von etwa 8000 Mark in unserer Kasse. Um diese Last zu erleichtern, sind die mit uns verbundenen Vereine und einzelne Freunde uns beigeprungen. Ihre Gaben minderten den Fehlbetrag herab und ihre Trostworte stärkten uns das Herz. Aber sobald wir auf einem der gewachten Umwege die zum Unterhalt unserer Stationen nötigen Gelder hinausbringen können, bedarf unsere Kasse der weiteren Stärkung. Wir stehen also um die treue Liebe und tätige Hilfe aller derer, die uns bis